

An
Kreis Düren
Umweltamt
Bismarckstr. 16
52348 Düren

Düren, 18.03.2018

**Betr.: Geplante Abgrabungserweiterung der Kieswerke Alt-Lich-Steinstraß GmbH & Co. KG
In Niederzier, Gemarkung Steinstraß, Flur 18, Flurstücke 75 tlw.; 76-79, 84 tlw., 217 tlw.
(Teilfläche I, Süd) sowie Flurstücke 83, 127, 215 tlw. (Teilfläche II, Nord);
Ihr Zeichen: 66/2 – 667003 – 12/11 – Ko
Landesbüro Zeichen: DN – 1 – 10.01 AB/02.18**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu obiger Planung geben die Naturschutzverbände BUND und NABU folgende Stellungnahme ab.

Rekultivierungsplan

Wenn durch den Abbau keine besonderen Werte zerstört werden, kann die Kompensation für den Eingriff vollständig auf der Abbaufäche erbracht werden, wenn die gesamte Abbaufäche nach Abbau entsprechend den Zielsetzungen des Naturschutzes entwickelt wird und keine störenden Nutzungen stattfinden.

Die vom Gutachter empfohlenen Kompensationsmaßnahmen sind insbesondere für die bedrohten Tierarten ungeeignet, zum einen, weil sie erst nach Wiederverfüllung 2023 erfolgen sollen. Bis zur Wiederverfüllung sollte hier geeignete Flächen zur Verfügung gestellt werden die auch weiter entfernt sind zu den angrenzenden WKA. Hierzu ist eine vorher nachher Kartierung zu durchzuführen.

Amphibien

Da hier mit Vorkommen der Kreuzkröte (Bufo calamita RL 3 FFH Anhang IV) und Wechselkröte (Bufo viridis RL 2 FFH Anhang IV) zu rechnen ist halten wir einen Artenschutzbeitrag mit differenzierten Schutzkonzept für diese Arten erforderlich.

Besonders von der Kreuz- und Wechselkröte sind Vorkommen auf der Sophienhöhe sowie aus Abgrabungen im Planungsbereich bekannt. Diese Arten bevorzugen temporäre, sich leicht erwärmende Gewässer zur Reproduktion. Es wäre daher sehr zu begrüßen, wenn im Abgrabungsbereich immer kleinere Stellen mit solchen Bedingungen vorhanden sind. Besonders für die Wechselkröte, die es nur an zwei weiteren Stellen im Kreis Düren gibt, wäre die Förderung dieser Art sehr sinnvoll, die mit einfachen Mitteln ohne Störung des Betriebsablaufs zu erreichen sind.

Für Gewässer, in denen das Vorkommen der oben genannten Anhang IV- Amphibien erkannt wurde oder für die ein solches Vorkommen aufgrund der Verbreitung der Arten und der Biotopstruktur anzunehmen ist, sind

weitere Untersuchungen angezeigt.

Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile § 39 (LNatSchG NRW)

§ 39 LNatSchG stellt folgende Landschaftsbestandteile unter gesetzlichen Schutz ohne, dass es einer besonderen Ausweisung bedarf:

1. mit öffentlichen Mitteln geförderte Anpflanzungen für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Waldes und im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts,
2. Hecken ab 100 Metern Länge im Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts und Wallhecken und

3. Anpflanzungen, die als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt wurden und im Kompensationsflächenverzeichnis nach § 34 Absatz 1 Satz 1 zu erfassen sind.

Verbot von „Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung“ der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile führen, § 39 Abs. 2 LNatSchG (dort ist sogar ein Verbot der Veränderung formuliert).

Nach unserer Ansicht trifft dies für die Fläche I und II zu.

Da dieser Grünzug nicht in den Planungsunterlagen dargestellt wird werten wir dies als Verschleierungsversuch.

Artenschutz

Im Rahmen der Untersuchung wurden 38 Vogelarten nachgewiesen davon wurden 24 Brutvogelarten. Dies ist ein für eine Kulturlandschaft ausgesprochen hoher Wert, der deutlich macht, dass von geringer bis mittlerer Bedeutung aus avifaunistischer Sicht keine Rede sein kann. Offensichtlich kommen in dem überplanten Gebiet auch etliche Vogelarten der Roten Liste vor. Die ökologische Bedeutung dieser Vorkommen wird im Umweltbericht nicht korrekt wiedergegeben, sondern bei Weitem unterschätzt.

Uhu

Der Uhu ist im Kreis Düren in einer Ausbreitung inbegriffen. Gerade Abgrabungen stellen für diese Eulenart einen besonderen Reiz dar, da in den Steilböschungen Nischen als Brutplatz entstehen. Es sind bereits Uhu vorkommen im Bereich des Tagebaus Hambach sowie der Abgrabungen bei Ameln bekannt. Daher ist es nicht unwahrscheinlich, dass auch die bestehende Abgrabung ein Uhu vorkommen vorhanden ist. Aus der Artenschutzrechtlichen Prüfung geht das aber nicht sicher hervor. Dieses sollte aber fachlich begründet untersucht werden und bei positiven Befund sollten Schutzmaßnahmen ergriffen werden, die meist auch ohne Probleme in den Betriebsablauf zu integrieren sind.

Feldlerche

Die Feldlerche wird in der RL NRW in der Gefährdungskategorie 3 „gefährdet“ geführt. Der Rückgang dieser ehemaligen „Allerweltsart“ in den letzten Jahren ist landesweit dramatisch. Im Brutvogelatlas 2013 wird der Trend mit stark abnehmend angegeben (NWO & LANUV). Gegenüber den 1980er Jahren dürfte der Bestandsverlust landesweit etwa 80% betragen (Sudmann et al. 2008). Dementsprechend bewertet die LANUV den Erhaltungszustand der Art aktuell als „ungünstig mit deutlichem Abnahmetrend“

((<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-NRW.de>

Forderung: Bei abnehmender Populationsgröße der Feldlerche in ganz NRW und nicht funktionierenden Ausgleichsmaßnahmen sind weitere Verluste nicht akzeptabel. Hinweise auf potenzielle Ausweichhabitate sind irrelevant.

Ein Abschieben der Verantwortung ist ökologisch nicht zu akzeptieren, weil so der Eingreifer Den von ihnen verursachte Schaden nicht ausgleichen.

NRW und nicht funktionierenden Ausgleichsmaßnahmen sind weitere Verluste nicht akzeptabel Hinweise auf potentielle Ausweichhabitate sind irrelevant. Ein Abschieben der Verantwortung ist ökologisch nicht zu

akzeptieren, weil so der Eingreifer nicht ausreichend ausgleichen. Der vorliegende Antrag verweist auch umfassende Ausweichmöglichkeiten auf angrenzenden Fläche.

Dem ist zu widersprechen! Wenn die umliegenden Flächen als Brut Habitat geeignet wären, dann würden diese Gebiete mit Sicherheit schon besetzt sein. Ein bloßer Verweis auf ein Ausweichen der Individuen kommt nicht in Betracht.

Die Feldlerche ist eine charakteristische Art der offenen Feldflur. Sie reagiert auf optische Störreize, indem sie zu Störquellen und potenziellen Gefahren einen Sicherheitsabstand einhält. Neben Straßen werden insbesondere höhere Vertikalstrukturen wie Waldränder, Feldgehölze und Siedlungsstrukturen gemieden. Statt Aufforstungen sollten ökologische Aufwertungen der Agrarlandschaft erfolgen, die dann auch den Feldvogelarten Feldlerche und Rebhuhn, aber auch dem Landschaftsbild und der Erholungseignung der Landschaft entgegenkommen, also einen ganzheitlichen und dabei flächensparenden Kompensationsansatz bewirken. Weiterhin ist zu bedenken das hier ein wertgleicher Ausgleich zu erfolgen hat (Offenland).

Wir halten hier eine vertiefende Artenschutzprüfung für erforderlich



Heckenumrandung der zukünftigen Abbaufäche I und II

Mit freundlichen Grüßen

NABU Kreisverband Düren

BUND Kreisgruppe Düren

Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V.

■